

**Manfred Engelhardt, Freunder Landstr. 100, 52078
Aachen (Gast) sowie Gerd Bouge´, Inhaber des Bistro
„Kiek In“, Bischofstraße 43, 52223 Stolberg
(Wohnhaft: Zweifaller Str. 15, 52222 Stolberg) und
Kolleginnen und Kollegen laut angefügter Erklärung
zu Mitbeschwerdeführer dieser
Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde**

15. Januar 2013

**An das Bundesverfassungsgericht PER:
EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN**

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Bundesverfassungsgerichtseschwerde gegen das Gesetz
zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW
vom 04. Dezember 2012 / Veröffentlicht im Gesetz
und Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2012 Nr. 36
vom 14.12.2012 Seite 633 bis 640 / Siehe: Anlage I)**

I.

Den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern ist die Möglichkeit verwehrt, vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung zu erheben, in einem durch die Landesverfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat es als ausreichend angesehen, dass der Bürger beim Bundesverfassungsgericht Grundrechtsverletzungen im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen kann. Aus diesem Grunde richten die

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer diese Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht, mit dem Begehren, dieser stattzugeben.

II.

Seite 1

Die Beschwerde wird gestützt auf die Artikel 12 Abs. 1 GG; Artikel 3 Abs. 1 GG; Artikel 2 Abs. 1 GG; Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 14 Abs. 1 GG und richtet sich gegen die ersatzlose Streichung des § 4 des bis zum 1. Mai 2013 bestehenden Nichtraucherschutzgesetzes von NRW.

III.

B e g r ü n d u n g :

A)

Bis zur Inkrafttretung des beschwerdebefangenen Gesetzes war es den Gaststättenbetreibern freigestellt, in ihren Einrichtungen abgeschlossene Räume, in denen das Rauchen gestattet war (§ 3 Abs. 2 Satz 2), zur Verfügung zu halten, wenn die Flächen des als Raucherzone genutzten Raumes nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nahm. Die Rauchverbote galten auch dann nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung standen.

Ferner war das Rauchen in Gaststätten gestattet, wenn weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche ohne abtrennbaren Nebenraum vorhanden waren, zu denen Personen mit nichtvollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt per deutlicher Deklaration am Eingang verwehrt war.

Außerdem durften dort keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Alle diese Gaststätten waren mit einem „Raucheremblem“ deklariert, so dass es jedem Nichtraucher freistand, diese

Gaststätte zu meiden und sich eine Rauchfreie Gaststätte zu suchen.

B)

Die Begründung der Landesregierung von NRW sowie der Landtagsmehrheit zur gesetzlichen Neuregelung des Nichtraucherschutzes stützt sich im Wesentlichen auf einen umfassenderen Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens. Diese Begründung mag in allen Einrichtungen, mit Ausnahme der Rauchergaststätten, die die Anforderung des § 4 des bis zum 1. Mai 2013 geltenden Gesetzes unterfallen, treffend sein.

Seite 2

Die Beschwerdeführer/Innen machen aber geltend, dass ihre Gaststätten als typische „Eckkneipen“ zu bezeichnen sind, die alle die vormaligen Anforderungen des § 4 erfüllen und die fast gar keine Laufkundschaft sondern mehr Stammgäste in der Bewirtung haben. Viele Stammgäste kommen einmal, andere kommen öfter über die Woche in die Gaststätte. Für die Gäste ist die Gaststätte ein Ort der Kommunikation. Die Beschwerdeführer/Innen beschäftigen keine Angestellten im Ausschank. Der Anteil der Raucher auf die Gesamtgastzahl bezogen liegt bei 85 Prozent. Nach Inkrafttretung des kompletten Rauchverbotes ab dem 01. Mai 2013 befürchten die Beschwerdeführer/Innen Umsatzeinbrüche zwischen 50 Prozent und 70 Prozent, was als existenzvernichtend anzusehen ist; denn auch das Ausweichen der rauchenden Gäste auf die Straße wird dieses Problem nicht lösen, weil es nicht nur wetterabhängig sondern auch anwohnerstörend bzw. anwohnerbelästigend sein wird, da die Gastwirtschaften nicht auf der „grünen Wiese“ liegen.

C)

Der Eingriff in Artikel 12 Abs. 1 GG ist unverhältnismäßig. Hier ist nämlich zu berücksichtigen, dass der durch das Rauchverbot in Gaststätten zu bewirkende Gesundheitsschutz für Nichtraucher im Ergebnis nicht gewährleistet ist. Selbst

unterstellt, kein Nichtraucher würde die Raucher-Gaststätte betreten, wäre er in vielfältiger Form weiterhin dem Tabakrauch ausgesetzt. Nur ein totales Rauchverbot, welches überall, also auch im „Freien“ gelten würde, könnte das sogenannte Passivrauchen unterbinden. Im „Freien“ (Biergärten etc.) verfliegt der Tabakrauch nicht so schnell, als dass er von Nichtrauchern, die unmittelbar neben Rauchern platziert sind, nicht zum Teil mit inhaliert werden kann.

Nichtrauch-Gaststätten findet man in jeder Stadt und auch über Land. Feststellbar aber ist, dass auch Nichtraucher unsere Gaststätten aus freiem Entschluss besuchen. Somit ist es deren freier Wille und Entschluss, ihre Einwilligung zum Passivrauchen in Raucher-Gaststätten gegeben zu haben, vorhanden. Wohlwissend dieser Tatsache ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber aber hingegangen und hat ein totales Rauchverbot für unsere Gaststätten zum 01. Mai 2013 verhängt, das uns, und dies sei hier deutlich wiederholt, aufgrund des mit Sicherheit zu erwarten

Seite 3

Kundenrückgangs um mindestens zwischen 50 Prozent und 70 Prozent die Existenz kosten wird. Damit sind wir gegenüber anderen gastronomischen Einrichtungen, wie z. B. Speisegaststätten und Restaurants, bei denen ohnehin das Rauchen seit Jahren verpönt und seit 2008 komplett verboten ist, klar im Nachteil. Restaurants und Speisegaststätten sind insoweit durch dieses Rauchverbot privilegiert, wie sie bei der Frequenz dieser Einrichtungen durch ihre Kundschaft keinen Schwund zu befürchten haben. Hier scheint für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber die Unterschiedlichkeit der beiden gastronomischen Institutionen, zumindest, was die zu verkaufenden Produkte und die dazugehörige Klientel anbelangt, nicht zu existieren. Die Folgen für die Kleingastronomie durch das totale Rauchverbot sind übermäßig. Vorliegend stehen sich die widerstreitenden Interessen verschiedener Grundrechtsträger, nämlich die der Raucher, die der Nichtraucher sowie die der Gastronomen gegenüber. Das

ab 01. Mai 2013 in NRW wirksam werdende totale Rauchverbot führt in vorhersehbarer Weise dazu, dass ein bestimmter Gaststättentypus, nämlich die sogenannte „Eck-Kneipe“, nicht mehr existenzfähig ist, was als vollkommen unverhältnismäßig anzusehen ist.

Der komplette Wegfall des § 4 verletzt den Beschwerdeführer Gerd Bouge´ und dessen mitunterzeichnenden Kolleginnen und Kollegen in seinem/ihrem Grundrecht nach Artikel 14 Abs. 1 GG, weil dieser mit dem Eigentum auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt. Und dazu gehören auch die Stammkunden des/der Beschwerdeführer, die untrennbar mit dem Gaststättenbestand und Gaststättenfortbestand verbunden sind. Es tritt hier eine existenzielle Beschränkung des Eigentums ein, die dazu führen wird, dass die Pachtverträge vorzeitig aufgekündigt werden müssen.

D)

Der Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie hat seinerzeit Untersuchungen angestellt, die unter Beweis stellen, dass mit einer Einführung eines totalen Rauchverbotes die Frequenz gerade der „Eck-Kneipen“-Besucher sinken wird. Dies zum einen deshalb, weil sich die Verweildauer verkürzen wird und sich der Umsatz somit signifikant zurückentwickeln wird.

Seite 4

Einer Studie des Marktforschungsinstituts CHD sind im Segment „Einraum-Kneipe“ die wirtschaftlichen Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes am stärksten sichtbar. Im Vergleich zu einer Studie vom November 2007 hat sich in einer Studie vom Februar 2008 die Quote der Kneipen mit Gästeschwund von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht. Über 60 Prozent der „Einraum-Kneipen“ berichteten sogar von Gästeverlusten von mehr als 10 Prozent. Die Kneipen haben laut CHD den stärksten Rückgang beim Getränkekonsum zu verzeichnen, nämlich knapp 40 Prozent aller Betriebe stellten eine Verringerung fest.

In den Entscheidungen des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 mit den Aktenzeichen -1 BvR 3262/07-; -1 BvR 402/08- und -1 BvR 906/08- sind in den Gründen auch Ausführungen über die seinerzeitige Stellungnahme des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) enthalten, die nachstehend noch einmal zitiert werden, und die die Beschwerdeführer sich zu eigen machen:

„Im Rahmen seiner Stellungnahme trägt der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA-Bundesverband) vor, die Betreiber von Einraumgaststätten seien die Verlierer des Landesnichtraucherschutzgesetzes. Von den insgesamt etwa 240.000 Gaststätten würden zwischen 60.000 und 80.000 als getränkegeprägte Einraumkneipe geführt. Die getränkegeprägte Einraumgaststätte generiere ihre Umsätze fast ausschließlich über einen Kundenstamm, von dem durchschnittlich 70 % Raucher seien. Die Existenz eines ganzen gastgewerblichen Branchensegments stehe seit der Einführung der gesetzlichen Rauchverbotes auf dem Spiel, es drohe das Aussterben einer einzigartigen gewachsenen Kneipe- und Barkultur in Deutschland. Die Betriebstypen Kneipe, Bar sowie Diskothek, die keine Rauchernebenräume einrichten dürften, wiesen die größten Umsatzverluste auf. Da diese Gaststätten ohnehin nur einen geringen Gewinn abwerfen würden, stelle ein Umsatzrückgang durch die gesetzlichen Rauchverbote in Höhe von mindestens 20 % die Rentabilität dieser Betriebe unweigerlich in Frage. Im Gegensatz dazu verlaufe die Umsetzung der Nichtraucherschutzgesetze in Hotels und klassischen Restaurants wie Kantinen weitestgehend problemlos.“

Diese Ausführungen machen sich die Beschwerdeführer zu eigen.

Seite 5

Artikel 3 Abs. 1 GG ist insoweit verletzt, wie es privilegierte Ausnahmen nach dem Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 04. Dezember 2012 gibt,

die Grundgesetzwidrig stehen, das sie die Menschen mit diesem Gesetz ungleich stellen.

Der DEHOGA NRW hat sich diesbezüglich mit einem Brief im Vorfeld der endgültigen Abstimmung zu diesem Änderungsgesetz des Landtages von NRW mit einem entsprechenden offenen Brief an die Landtagsabgeordneten gewandt, den wir nachstehenden vollinhaltlich zitieren und explizite zu einem der vielen mitbegründenden Bestandteile dieser Verfassungsbeschwerde machen:

„Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

unsere Ministerpräsidentin und SPD-Vorsitzende Hannelore Kraft hat in Bezug auf den Nichtraucherschutz in der Gastronomie unlängst festgestellt:

‘Aber dort, wo durch Tabakrauch andere gegen ihren Willen gefährdet werden, muss der Staat eingreifen.’

Konsequenterweise heißt das: Auch in Zukunft müsste ein Rauchen in extra dafür vorgesehenen, abgeschlossenen Räumen mit einer entsprechenden Kennzeichnung als Raucherraum/Raucherlokal sowie bei geschlossenen Gesellschaften möglich sein; wo ein freier Wille also, da kein gesetzliches Rauchverbot. Diese Erkenntnis hat sich in Deutschland – auch durch das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Urteilen bestätigt – durchgesetzt. Ausnahmen für Raucherkneipen und Raucherräume in der Gastronomie gibt es heute in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Der Entwurf der Landesregierung NRW sieht demgegenüber – wie bekannt – ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie vor. Gleichzeitig unter A. 1.1. und 2. Zu § 2 Ziff. 1 a)

‘Öffentliche Einrichtungen’ i.V.m. § Abs. 2 die neue Ausnahmeregelung, dass ‘Verfassungsorgane des Landes’, mithin auch der Landtag NRW, eigene Raucherräume einrichten können. Dies bedeutet im

Klartext, dass Landtagsabgeordnete und Mitarbeiter des Landtages, die rauchen wollen, dies in eingerichteten Raucherräume tun können, und nicht, wie die Gäste einer Kneipe oder eines Wirtshauses, auf der Straße, hier vor dem Landtag und an den Gestaden des Rheins rauchen müssen...“

Soweit sei der Text dieses Briefes des DEHOGA NRW, den dieser gemeinsam mit dem Brauereiverband NRW und dem Getränkefachgroßhandel verfasst hat und der im Fachblatt des DEHOGA NRW aus November 2012 abgedruckt nachzulesen steht, zitiert. Dieser Auffassung, die der Schaffung einer „Zweiklassengesellschaft“ deutlich widerspricht, nämlich privilegierte Ausnahmeraucherinnen und Rauchern z. B. im Haus des Landtag selbst und nichtprivilegierte Raucherinnen und Raucher als Besucherinnen und Besucher der Eckkneipen und der Gastwirte, die am dem 01. Mai 2013 zum Rauchen die Straße aufsuchen müssen, schließen wir uns vorbehaltlos an; denn auch nach dem gültigen Änderungsgesetz ist der Verwaltungsteil des Landtages eine Behörde und kein Verfassungsorgan, so dass hier wieder eine Ausnahme im Zweifelsfalle möglich sein wird. Es hätte einer eindeutigen Klarstellung bedurft, in dem nämlich das „Haus des Landtages“ oder alle „Gebäude der Verfassungsorgane“ in das generelle Rauchverbot aufgenommen gehört hätten. So ist eine „legale“ Umgehung des Verbotes möglich! Der Landtag von NRW und die Landesregierung sind also nur in bedingter Weise auf die in diesem zitierten Brief enthaltenen Argumente und Vorhaltungen eingegangen, in dem sie lediglich den Begriff „Verfassungsorgane“ mehrheitlich an Stelle des Begriffes „Haus des Landtages“ in das Änderungsgesetz fixierten. Hier wurde also der Artikel 3 Absatz 1 GG, der sagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, durch den Landesgesetzgeber von NRW unzweifelhaft verletzt.

Diese Grundrechtsverletzung steht auch in engem Zusammenhang mit der Verletzung des Artikel 2 Abs. 1 GG; denn der Landesgesetzgeber von NRW hat somit kein

generelles Rauchverbot für das Land NRW ausgesprochen, sondern wieder besagte Ausnahmen zugelassen und sich selbst privilegiert. Im Rahmen der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit eines/einer jeden Einzelnen, ist die Entfaltung der Persönlichkeit für Raucherinnen und Raucher

Seite 7

in der ausdrücklich als Raucherkneipe deklarierten Gaststätte, die durch Personen unter 18 Jahren nicht betreten werden darf, ab 01. Mai 2013 nicht mehr möglich; jedoch können die rauchenden Landtagsabgeordneten sich nach der Schaffung des entsprechenden Refugiums im Haus des Landtags mit ihrem Persönlichkeitsrecht (Persönlichkeitsentfaltung in Sachen Tabakrauchen) weiterhin frei entfalten.

E)

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Tonio Borg in seiner Eigenschaft als EU-Gesundheitskommissar am 19. Dezember 2012 die neue EU-Richtlinie zum Umgang mit Tabakprodukten präsentierte, dies jedoch mit dem Verweis darauf, dass an einigen Stellen der Richtlinie diese deutlich entschärft worden ist (Quelle: Aachener Zeitung vom 20.12.2012/Titelseite). So war ursprünglich geplant, Zigaretten weitgehend aus den Auslagen zu verbannen und nur noch unter der Ladentheke zu verkaufen. Borg gestand aber ein, dass Tabakprodukte legal seien und deren Verbot somit nicht durchzusetzen sei. Die EU-Vorschriften, die allerdings erst in zwei Jahren in Kraft treten sollen, gelten jedoch nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen. Ausgenommen werden hier ausdrücklich: Pfeifentabak, Zigarillos, Zigarren und bayerischer Schnupftabak. Eine konsequentere Richtlinie würde hier voraussetzen, dass die Mitgliedsstaaten der EU ihrerseits das Tabakrauchen verbieten würden.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission mit dem Aktenzeichen: IP/12/1391 vom 19.12.2012 im Wortlaut:

„Gesundheitsfürsorge & Krankheitsbekämpfung: Nach

jahrelangen Beratungen hat die Europäische Kommission heute ihren Vorschlag zur Änderung der Tabakrichtlinie angenommen. Der Vorschlag enthält neue und strengere Vorschriften darüber, wie Tabakerzeugnisse hergestellt, aufgemacht und verkauft werden können. Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchlose Tabakerzeugnisse mit charakteristischen Aromen werden verboten. Außerdem werden große bildliche Warnungen vor Gesundheitsrisiken auf Packungen von Zigaretten und Tabaken zum Selbstdrehen zwingend vorgeschrieben. Die Richtlinie regelt grenzüberschreitende Internetverkäufe und sieht technische Merkmale zur Bekämpfung des illegalen Handels vor. Außerdem werden Maßnahmen für Produkte vorgeschlagen, die bisher nicht eigens geregelt

Seite 8

Waren, wie E-Zigaretten und pflanzliche Raucherzeugnisse. Kau- und Schnupftabak unterliegen fortan eigenen Vorschriften für Kennzeichnung und Inhaltsstoffe. Das bestehende Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) wird aufrecht erhalten. Die derzeit geltende Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2001/37/EG) stammt aus dem Jahre 2001. Seither haben bedeutende Entwicklungen auf den Märkten, in der Wissenschaft und auf internationaler Ebene stattgefunden. So liegen jetzt zum Beispiel neue Erkenntnisse über in Tabakerzeugnissen verwendete Aromastoffe und die Wirksamkeit von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen vor. Neuartige Produkte wie elektronische Zigaretten wurden auf den Markt gebracht, und die jüngsten Marketingstrategien setzen auf besonders ansprechende Verpackungen und Aromen. Auf internationaler Ebene haben die EU und alle ihre Mitgliedsstaaten das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) ratifiziert, das im Februar 2005 in Kraft trat. Infolgedessen sind einige der derzeit geltenden Bestimmungen der Richtlinie überholt. Außerdem haben die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Regelungsansätze verfolgt, was zu Abweichungen zwischen den Gesetzen der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen geführt hat. Der Vorschlag

sieht größere Änderungen der derzeit geltenden Richtlinie vor, und zwar hauptsächlich in folgenden Bereichen:

Kennzeichnung und Verpackung: Alle Packungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen müssen einen kombinierten textlichen und bildlichen Warnhinweis tragen, der 75 % der Vorder- und der Rückseite der Packung einnimmt, und sie dürfen keine Werbeelemente tragen. Der gegenwärtigen Information über Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid, die als irreführend betrachtet wurden, werden durch eine seitlich auf der Packung angebrachte Informationsbotschaft ersetzt, der zu entnehmen ist, dass Tabakrauch über 70 krebserregende Stoffe enthält. Den Mitgliedsstaaten steht es frei, in begründeten Fällen neutrale Einheitsverpackungen einzuführen.

Inhaltsstoffe: Es wird ein elektronisches Meldeformat für Inhaltsstoffe und Emission eingeführt. Der Vorschlag sieht ein Verbot für Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchlosen Tabak mit charakteristischen Aromen und ein Verbot von Produkten mit erhöhter Toxizität und erhöhtem Suchtpotenzial

Seite 9

vor.

Rauchloser Tabak: Das Verbot von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch (Snus) wird aufrechterhalten, außer für Schweden, für das eine Ausnahme gilt. Alle rauchlosen Tabakerzeugnisse müssen auf den Hauptflächen der Verpackung gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen, und Produkte mit charakteristischen Aromen dürfen nicht verkauft werden. Neuartige Tabakerzeugnisse bedürfen der vorherigen Anmeldung.

Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie: Nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. elektronische Zigaretten), deren Nikotingehalt unter einer bestimmten Schwelle liegt, dürfen auf den Markt kommen, müssen aber gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen. Produkte, deren Nikotingehalt oberhalb dieser Schwelle liegt, sind nur zulässig, wenn sie als Arzneimittel – wie beispielsweise Nikotinersatztherapeutika –

zugelassen sind. Pflanzliche Raucherzeugnisse müssen ebenfalls gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen.

Grenzüberschreitender Fernabsatz: Vorgesehen sind eine Meldepflicht für Internet-Einzelhändler und ein Mechanismus zur Altersüberprüfung, um sicherzustellen, dass Tabakerzeugnisse nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden.

Illegaler Handel: Ein Rückverfolgungssystem und Sicherheitsmerkmale (z. B. Hologramme) sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass in der EU nur Produkte verkauft werden, die den Bestimmungen der Richtlinie genügen.

Weiteres Verfahren: Als nächstes wird der Vorschlag im Europäischen Parlament und im Ministerrat erörtert. Es wird erwartet, dass er 2014 angenommen wird. Dann könnte er 2015 oder 2016 in Kraft treten.“

Festzustellen bleibt:

- a) Ein generelles Verbot zum Anbau von Tabak, der Herstellung von Tabakprodukten, die in gerauchter Form oder als Kautabak vertrieben und konsumiert werden sollen, ist auf der Europäischen Ebene weder vorgesehen, noch durchsetzbar.

Seite 10

- b) Ausnahmen sind hier auch wieder zugelassen, was deutlich macht, dass selbst diese Richtlinie der EU löcherig ist, wie ein „Schweizer Käse“, besonders was die einzelnen Tabakwaren-Produkte und den Staat Schweden anbelangt.

Auf die Bundesrepublik Deutschland und sein Föderativstaat Nordrhein-Westfalen bezogen, was diese EU-Richtlinie anbelangt und darüber hinausgehend zur weiteren Substantiierung der Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde sei an dieser Stelle Folgendes angemerkt:

Die spezielle Abschaffung des Tabakrauchens bzw. das grundsätzliche Verbot des gesamten Tabakkonsums in Deutschland durch den Bundesgesetzgeber würde, unterstellt,

man beriefe sich künftig auf diese EU-Richtlinie und würde diese in verschärfter Form umsetzen wollen, zunächst voraussetzen, dass die Tabakpflanze als solche, deren Anbau, deren Verarbeitung, deren Vertrieb und deren Konsum als illegal zu erklären und unter Strafe zu stellen wären. Der Bundesgesetzgeber hätte dann quasi einen konsequenten Schritt zu einem bundesweiten und generellen Rauchverbot geschaffen, wo dann die einzelnen Landesgesetzgeber keine Ausnahmen, wie z. B. im Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 04. Dezember 2012 vorhanden, zulassen dürften bzw. könnten.

Ein derartiges futuristisches Unterfangen ist allerdings noch nicht einmal ansatzweise zu erkennen, so dass der Konsum von Tabakrauch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb deren Länder (Föderativstaaten) nach wie vor legal ist und in absehbarer und ferner Zeit legal bleiben wird.

Implizite stützt der Landesgesetzgeber auf diese Legalität sein Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 04. Dezember 2012, das eben besagte Ausnahmen zulässt und somit den Grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Eine andere Schlussfolgerung ist hieraus nicht zu ziehen. Die Privilegierung derjenigen, die auf der einen Seite für das Volk Gesetze erlassen, die den Nichtraucherschutz für dessen Teil, der dem Tabakgenuss frönt, rigide regeln, sich selbst aber entsprechende Möglichkeiten im Landtag und anderswo

Seite 11

verschafft (Auch wenn sie nicht genutzt werden soll!), ist hier unverkennbar.

F)

Das bis zum 01. Mai 2013 geltende Nichtraucherschutzgesetz von NRW beinhaltet umfangreich die Regelung, insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, ein weiteres Argumentieren in diese Richtung seitens

der Raucherverbotslobby und des Landesgesetzgebers ist und wäre müßig. Das sogenannte, in das Feld der Antiraucherargumentation geführte „schlechte Vorbild“ (Negativvorbild) der Raucherinnen und Raucher für Kinder und Jugendliche wird seitens der Beschwerdeführer in das Reich der Fabel verwiesen; denn das Rauchen in der Öffentlichkeit, auf den Straßen und Plätzen ist durch den Landesgesetzgeber von NRW in keiner Weise angegriffen und/oder gar verboten worden.

Die Raucherinnen und Raucher in den entsprechend deklarierten Eckkneipen, deren Betreten für Personen unter 18 Jahren ohnehin sowohl vor dem 01. Mai 2013 als auch danach durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verboten ist und war, sind weitestgehend unter sich und können somit in keiner Weise ein Negativvorbild für Kinder und Jugendliche darstellen.

Rauchende Elternteile in Privatwohnungen stellen hier ein deutlich höheres Gefährdungspotential hinsichtlich des Passivrauchens der nichtrauchenden Familienmitglieder als auch ein entsprechendes „schlechtes Vorbild“ für Ihre Kinder und deren Freundinnen und Freunde dar, die sich häufiger in den Privatwohnungen als in einer für sie von der Zutritts-Berechtigung ausgeschlossenen Eckkneipe aufhalten.

G)

Das Bundesverfassungsgericht (1. Senat) hat in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 mit den Az.: -1 BvR 3262/07-; -1 BvR 402/08- und -1 BvR 906/08- unter vielen anderen Begründungsgesichtspunkten nachstehende Fixierungen getroffen:

Randnummer 162:

„Für den Erlass verfassungsmäßiger Neuregelung steht den Landesgesetz-

Seite 12

geben eine Frist bis zum 31. Januar 2009 zur Verfügung. Die Länge dieser Frist erscheint ausreichend bemessen, um den Landesgesetzgebern hinreichend Zeit auch für eine Entscheidung über das grundlegende Konzept für die gesetzliche Ausgestaltung eines Rauchverbotes in Gaststätten zu erlassen.“

Hier ist zu unterstellen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Frist in Bezug auf alle Länderlegislativorgane der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt wissen wollte.

Der Landesgesetzgeber von Nordrhein-Westfalen hat jedoch diese Frist fruchtlos verstreichen lassen. Erst nach der jüngsten Landtagswahl im Jahre 2012, wo die SPD/BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN die absolute Mehrheit erreichten, entsann sich Executive und Legislative in NRW des entsprechenden Gesetzesvorhabens und beschloss außerhalb dieser Frist mehrheitlich dieses grundgesetzwidrige Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz von NRW, das am 01. Mai 2013 wirksam werden sollte.

Diese Tatsache ist aus diesseitiger Sicht beachtlich und führt zur entsprechenden Formalrüge, die ausdrücklich mit dieser Verfassungsgerichtsbeschwerde beantragt wird.

H)

Artikel 1 Abs. 1 GG ist im besonderen Maße verletzt.

Die grundgesetzlich garantierte unantastbare Würde des Menschen ist in Bezug auf die durch das Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz von NRW in der paraphierten Fassung vom 04. Dezember 2012 ab der Inkrafttretung zum 01. Mai 2013 für alle Raucherinnen und Raucher verletzt.

Diese Grundgesetzverletzung besteht im Wesentlichen in der ab dem 01. Mai 2013 eintretenden Diskrimination der Raucherinnen und Raucher, die aus ihren „Eckkneipen“ (Einraumgaststätten), die den bis zum 01. Mai 2013 an diesen bestehenden gesetzlichen Anforderungen genügten, zum Rauchen auf die Straße getrieben werden. Dieses auf die

„Straße getrieben werden“ kommt einer Brandmarkung gleich; denn unverkennbar müssen diese Menschen bei Wind und Wetter und zur öffentlichen Schau gestellt dem Tabakrauchgenuss auf der Straße und auf Plätzen nachkommen.

Seite 13

Soweit dies mit zu vermeidenden Gesundheitsrisiken für die Allgemeinheit (Passivrauchen) begründet worden ist und weiter begründet wird, sei zum einen auf die entsprechenden, vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zum anderen wird aber seitens der Beschwerdeführer auch darüberhinausgehend darauf verwiesen, dass die vorgebliche Gefährdung der Allgemeinheit durch das sogenannte „Passivrauchen“ vollkommen unsubstantiiert ist. Es wurde und wird nur zum Vorwand genommen, die Raucherinnen und Raucher vorgeblich legal diskriminieren zu können.

An dieser Stelle sei nachstehender Artikel aus dem „DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT“ (2001, 98(13) A845 / B-700 / C-654 unter dem Titel „GESUNDHEITSRISIKEN DURCH PASSIVRAUCHEN: AUSSAGEN UND DATEN NICHT ÜBEREINSTIMMEND“ von Herbert Immich zu dem Beitrag von Prof. Dr. rer. nat. Karl-Heinz Jöckel in Heft 43/2000 zitiert:

„Wir müssen Jöckel danken, dass er seine Originalzahlen veröffentlicht hat. Es handelt sich um zwei Fall-Kontroll-Studien bei lebenslangen Nichtrauchern, die nach ihrer Exposition gegenüber Passivrauchen beim Partner und am Arbeitsplatz klassifiziert worden sind. In der PISP-Studie sind von 71 Fällen mit Lungenkrebs 30 niemals gegenüber dem Passivrauchen exponiert gewesen, das sind 42 Prozent. In der GFS-Studie sind von 304 Fällen mit Lungenkrebs 158 niemals exponiert gewesen, das sind rund 52 Prozent. Bei diesen Zahlen ist das Passivrauchen keine genügende und keine notwendige Bedingung für die Manifestation des Lungenkrebses. Ein Verbot des Passivrauchens schützt also niemanden, weder Raucher noch Nichtraucher. Zugleich bestätigen Jöckels Zahlen die mindestens 100-jährige ärztliche Erfahrung: Lungenkrebs ist ein

anlage- und altersbedingtes Leiden. Das relative Risiko ist kein Maß für die Stärke der Gefährdung, es ist vielmehr ein Maß für die Altersunterschiede zwischen Exponierten und Nichtexponierten und/oder Fällen und Kontrollen (3). Das beste Beispiel liefern Boffeta et. al. In ihrer Studie über das Passivrauchen ist die Altersverteilung bei Fällen und Kontrollen gleich, die acht relativen Risiken schwanken zwischen 0,71 und 1,26 (1). In der Studie über Zigarren- und Pfeifenrauchen sind die Fälle im Schnitt zwölf Jahre älter als die Kontrollen, die relativen Risiken liegen zwischen 8 und 9 (2). Aus den gleichen Gründen muss man bei jeder Metaanalyse fragen: Sind die Altersverteilungen

Seite 14

in allen erfassten Studien vergleichbar? Zwar versucht man, Altersverteilungen zu adjustieren oder zu standardisieren, die Altersentwicklung bei der Manifestation des Lungenkrebses verschwindet dadurch nicht. Viel schlimmer ist die „Publikationsverzerrung“. Negative oder kritische Manuskripte erscheinen nicht im Druck. Die Passivrauch-Doktrin ist also nicht begründet, man erhält sie nur dadurch am Leben, dass man sie vor jeglicher Kritik bewahrt.

Literatur:

1. Boffetta P. et. Al.: Multicenter case-control studie of eyposure to environmental tobaccos smoke and lung cancer in europe. J. Natl Cancer Inst 1998; 90: 1440 - 1449.
2. Boffetta P. et. al.: Cigar and pipe smoking and lung cancer: a multicenter study in europe. J. Natl Cancer Inst 1999; 91: 697 - 701.
3. Immich H. Versicherungsmedizin 1999; 51: 83 - 87.

Prof. (em.) Dr. med. Herbert Immich

Sandkamp 9 d, 25826 St. Peter-Ording.“

Soweit sei Professor Dr. med. Immich hier zitiert. Aber auch der Artikel „World Health Organization (WHO): ... mit Entsetzen Scherz“ aus dem „DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT“ 2001; 98(25): A-1664 / B-1409 / C-1316 des Hans Joachim Maas mag nachstehend zitiert deutlich machen, dass die vorgeblich gesundheitsschädigende Wirkung des Passivrauchens auch seitens der WHO-Statistik manipulativ ist und nur dem Zwecke der weltweiten „legalen Diskriminierung“ der Raucherinnen und Raucher dient:

„Eine Analyse der Zahlen zum Rauchertod zeigt: Die Weltgesundheitsorganisation geht fahrlässig mit Gesundheitsdaten um.

Die ´Weltgesundheitsorganisation´ (WHO) bezeichnet sich als die ´führende Agentur für Public Health´ der Welt (1). Wie verlässlich sind ihre Daten? Bei der Fülle dessen, was die WHO verlautbart, kann es kein umfassendes Urteil geben. Im folgenden wird der Versuch gemacht, die Qualität von WHO-Aussagen zum

Seite 15

Bereich ´Rauchen´ zu bewerten. Dies geschieht, weil WHO und deren ´Tobacco Free Initiative´ (TFI) dem Thema größte Bedeutung zumessen (2) und Aussagen des WHO in diesem Zusammenhang große Beachtung finden: -Angaben der WHO über gesundheitliche Folgen des Rauchens, insbesondere spektakulär vorgetragene Todesraten (´alle 8 Sekunden ein Rauchertod´ (3) oder: ´Die Industrie muss jeden Tag 11000 Tabaktote ersetzen.´(4)) werden in Medien weltweit verbreitet. -Institutionen wie die ´Weltbank´, auch Fachgesellschaften hierzulande, haben sich solche WHO-Daten zu Eigen gemacht, die Daten wurden die Basis für eine Fülle von Studien (5), nicht zuletzt aber auch von politischen Forderungen (6). Wie zuverlässig ist also die Datenbasis, auf der solche Schlussfolgerungen aufbauen?

Eine Analyse: Auswahl des Analysematerials

WHO/TFI haben im Oktober 2000 'Public Hearings' zur 'FCTC' (Framework Convention on Tobacco Control) abgehalten; über Ungereimtheiten in diesem Zusammenhang hat der Autor berichtet (DA, Heft 49/2000). WHO/TFI hatten zu den 'Public Hearings' eigene Materialien zusammengestellt und im Internet verfügbar gemacht. Auch diese Präsentation war nicht frei von Merkwürdigkeiten. So waren Angaben über das Entstehungsdatum der Texte nicht korrekt. Die Texte stammen nicht aus den Jahren '1999 und 2000', sondern erfassten auch Texte ab 1996. Es handelte sich insgesamt um 94 Texte, davon waren 12 Doubletten. Auf technische Fehler mag zurückzuführen sein, dass fünf Texte nicht ladbar waren; bedauerlich, dass WHO/TFI diese auf Anforderung nicht verfügbar machten (7). Jedenfalls in der Mehrzahl der verbliebenen 77 Texte fanden sich Angaben zu:

- Raucherpopulationen, weltweit und regional,
- Zahl der Rauchertoten,
- Prognosen der Entwicklung der Zahl der Rauchertoten, weltweit und regional,
- Angaben über das Verhältnis Tabakkonsumenten/Tabaktote.

Feststellungen

1. Quellennachweise

Seite 16

In den 53 analysierten Texten wurden – außer Hinweisen, bei WHO/TFI seien weitere Informationen erhältlich – nur in drei Fällen Quellen benannt. Das ist erstaunlich, sind doch überall gravierende Aussagen enthalten. Die drei Texte mit Quellenhinweisen sind - 'Fact Sheet 1979' vom Mai 1998. Es sind zwei Marketing-Studien genannt, die für ein kanadisches Tabakunternehmen im Oktober 1977 und Mai 1982 hergestellt worden sein sollen. Eine Erläuterung, warum diese 16 beziehungsweise 21 Jahre alten Quellen relevant seien, war nicht enthalten (8).

-In 'Press Release' WHO/04 vom 30. Januar 1999, in dem über die 'Partnerschaft' der WHO mit Pharmaunternehmen berichtet wird, die Produkte der 'Nikotin-Ersatz-Therapie' anbieten, wurden neben WHO/TFI-Vertretern als weitere Informanten benannt.

-die Public Relations - Managerin eines Unternehmens,

-der Direktor für Produktentwicklung eines Unternehmens,

-der Markenmanager eines dritten Unternehmens (9).

-Einmal wurde ein bibliographischer Hinweis auf ein zitiertes Buch mit Bestelldaten gegeben (10).

2. Angaben zu Raucherpopulationen: Schwankend

Die Angaben von WHO/TFI schwanken um jeweils 100 Millionen Raucher. Einige wenige Beispiele:

-Mai 1996: Raucher weltweit: 1, 1 Milliarden

-August 1997: Raucher weltweit: 1, 2 Milliarden

-27. Mai 1999: Raucher weltweit: 1, 1 Milliarden

-25. Oktober 1999: Raucher: 1, 2 Milliarden, Anstieg auf 1, 6 Milliarden im ersten Quartal des nächsten Jahrhunderts

-30. Mai 2000: Raucher weltweit: 1, 2 Milliarden.

3. Angaben zu Rauchertoten: Erhebliche Differenzen

Seite 17

Die Angaben schwanken enorm. Aus den heutigen vier Millionen Rauchertoten / Jahr (überwiegende Nennung) würden

-mehr als 100 Millionen Tote in den ersten beiden Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts (Angabe April 1999) (12)

-zwei Millionen Tote in China (Angabe: August 1997) (13)

-drei Millionen Tote in China (Angabe: 3. März 1999) (14)

-hundert Millionen Tote allein in China (Angabe: April 1999) (15)

-einige hundert Millionen Tote nach 2030 (Angabe: April 1999) (16)

-fünfhundert Millionen Tote (Angabe: Mai 1998) (17)

-eine Milliarde Tote (Angabe: 8. August 2000 (18).

Pauschal heißt es mehrfach, ´250 Millionen heute lebende Kinder´ würden getötet (Angaben im Mai 1998, April 1999 und 14. August 2000) (19).

Retrospektiv werden für das gesamte 20. Jahrhundert 100 Millionen Rauchertote angegeben (20). An anderer Stelle heißt es, 60 Millionen Tote habe es alleine in den ´entwickelten Staaten´ in den Jahren 1950 bis 2000 gegeben (21). Würde man solches ernst nehmen, müsste man zum Beispiel untersuchen, was denn nach 1950 zu einer Explosion der Zahl der Rauchertoten geführt hat.

Vergleicht man einige der aktuellen WHO/TFI-Daten miteinander, so kommt man zu verblüffenden Ergebnissen.

-1999 gab es laut WHO/TFI weltweit 4 Millionen Rauchertote. Im Jahr 2001 seien es bereits 10 Millionen (22).

Andererseits: Für die 25 Jahre von 2001 bis 2025 werden insgesamt 10 Millionen Rauchertote angegeben (23). An anderer Stelle heißt es, es seien ´mehr als 100 Millionen Tote´ allein in den ersten beiden Jahrzehnten (24).

-1997 bezifferte die WHO die Rauchertoten in China auf 750 000 Personen (25). Bis März zum März 1999 hat sich laut WHO/TFI diese Zahl auf 75 000 verringert (26). Aus dieser -verglichen mit der zehnfach höheren Zahl des Jahres 1997 -

Seite 18

Geringen Population errechnen WHO/TFI einen gewaltigen Anstieg der Toten auf 3 Millionen (27). Der wiederum werde sich, WHO/TFI an anderer Stelle auf hundert Millionen Tote belaufen (28).

4. Angaben zum Verhältnis Raucher / letaler Ausgang Widersprüchlich

WHO/TFI-Aussagen über den Anteil der Raucher, die am Rauchen sterben werden, sind widersprüchlich. Gelegentlich sind widersprüchliche Aussagen selbst innerhalb eines Textes enthalten, etwa die Angabe, jeder zweite Raucher sterbe am Rauchen, gefolgt von Zahlen, die nur jeden dritten Raucher zum Opfer erklären (29).

In den WHO/TFI-Texten finden sich einerseits Angaben, aus denen geschlossen werden kann (soll/Muss): Jeder Raucher stirbt am Rauchen. WHO-Generaldirektorin Dr. Gro Harlem Brundtland formulierte zum Beispiel: 'Die Zigarette ist das einzige Produkt, das, wenn benutzt wie gewünscht, seinen Konsumenten tötet (20)'. Eine Variante dieser Formulierung lautet, die Zigarette 'hält den Benutzer lebenslang abhängig, bevor sie die Person umbringt (31)'.

Andererseits wird von der Hälfte, manchmal von einem Drittel, manchmal von einem Viertel aller Raucher gesprochen, die durch Rauchen umkämen. Zitat: 'Im Durchschnitt haben lebenslange Raucher eine 50 Prozent-Chance, am Rauchen zu sterben. Und die Hälfte von diesen wird im mittleren Alter sterben (Alter 35 bis 69), mehr als 20 Jahre normaler Lebenserwartung verlieren (32)'.

Generaldirektorin Dr. Brundtland hat sich mehrfach festgelegt, auf jene oben genannte 'offenbar 100 Prozent', aber ebenso auch 'auf die Hälfte'. Bei der Begründung der Teilnehmer des 'First Meeting of Intergovernmental Negotiating Body' (das die FCTC beraten soll) erklärte sie am 16. Oktober 2000 in Genf: 'Tabak bleibt das einzige legale Konsumprodukt, das die Hälfte seiner regelmäßiger Benutzer umbringt (33)'. Festlegungen der Generaldirektorin auf absolute Todeszahlen sind ebenfalls von wechselnden Inhalten geprägt. So nannte Frau Brundtland mehrfach vier Millionen Rauchertote jährlich. Aber am 7. März 2000, bei einem Empfang für Botschafter aus Entwicklungsländer, reduzierte sie die Zahl um 1 Million auf

nunmehr 3 Millionen Tote für das Jahr 2000. Bei der Prognose für 2030 ließ sie ebenfalls 1 Million Tote verschwinden

Seite 19

und kam jetzt auf 9 (statt 10) Millionen Tote (34).

Regionale Vorhersagen von WHO/TFI bezüglich der Rauchertoten werden ebenfalls flexibel gehandhabt. Welcher Anteil der Raucher in China wird am Rauchen sterben? Alle, wie man schließen könnte? Die Hälfte, wie es Generaldirektorin Brundtland auch formuliert hatte? Mehr? Weniger= Antwort: mal so, mal so. Mal: Ein Viertel aller chinesischen Raucher sterben. 'Basierend auf den gegenwärtigen Trends werden vor allen Kinder und junge Leute unter 20, die heute in China leben, 200 Millionen Raucher werden, und schließlich werden 50 Millionen von ihnen vorzeitig wegen des Tabakgebrauchs sterben (36)'

Mal: Ein Drittel aller chinesischen Raucher sterben. 'Von den 300 Millionen chinesischen Männer, die jetzt im Alter von 0 bis 29 Jahre sind, werden schließlich 100 Millionen durch Tabak getötet werden (37)'

Im Oktober 1999 nannte Dr. Brundtland ebenfalls ein Drittel der chinesischen Raucher als Todeskandidaten. 'In China, wenn die gegenwärtigen Rauchergewohnheiten anhalten, über ein Drittel der 300 Millionen Chinesen, die jetzt 0 bis 29 Jahre alt sind, schließlich durch Tabak getötet. Das ist einer von drei (38)'

Dass Angaben zu China recht pauschal sind, sei nur nebenbei erwähnt. Mal werden von WHO/TFI Frauen einbezogen, mal nicht. Mal wird von 'Männern' geschrieben und nicht, ob die dann auch Raucher sind. Als ein WHO/TFI-Funktionär am 04. September 2000 eine Rede hielt, wurden lediglich 'China' als Veranstaltungsort angegeben (39) - als gebe es in China keine nennenswerten Orte.

5. Angaben zum Zeitpunkt der Tode unlogisch

Die WHO/TFI-Angabe von Millionen Rauchertoten/Jahr, ansteigend auf 10 Millionen Rauchertote/Jahr (vorausgesagt für

2020, 2025, 2030) wird begleitet von der Angabe '70 Prozent' - manchmal 'mehr als 70 Prozent' - der Todesfälle ereigneten sich in den Entwicklungsländern. Die Hälfte der Todesfälle wiederum ereignete sich im 'mittleren Lebensalter' von 35 bis 69 Jahren.

Zur Bekämpfung formulierte die WHO im Mai 1996:

Seite 20

'Die größte Ungewissheit ist nicht, ob sich diese Tode ereignen werden, sondern wann exakt (40).'

Hat sich durch die bisherige Beschreibung der WHO/TFI-Daten der Eindruck eingestellt, dass eine gewisse Konfusion bei WHO/TFI geherrscht haben muss, so erfährt die Sache jetzt ihre Krönung. Es sterben, laut WHO/TFI, viele Menschen am Tabak bereits im 'mittleren Alter' von 35 bis 69 Jahren, meist wird formuliert, die Hälfte aller Tode finde bereits in diesem Zeitpunkt statt, die andere Hälfte verteile sich auf das 'höhere Lebensalter' von 70 und mehr. Auch Generaldirektorin Brundtland hatte in ihrer Rede vor den Botschaftern aus Entwicklungsländern gesagt: 'Einer von drei chinesischen unter 30 wird schließlich an tabakbezogenen Krankheiten sterben - nicht im hohen Alter, sondern im 'mittleren Alter, nachdem sie erhebliche Kosten für ihre Gesundheitsversorgung verursacht haben (41) .'

Doch in keinem der 'Entwicklungsländer' wird das 'mittlere Alter' von 69 Jahren überhaupt erreicht; die Menschen sterben früher, in China die Männer mit 68, 1 Jahren, in der Russischen Föderation mit 62, 7 Jahren, in den meisten Entwicklungsländern erheblich früher, manchmal Jahrzehnte vor Erreichen des Endpunktes '69 Jahre' des 'mittleren Alters'. Im WHO-Mitgliedsstaat Sierra Leone erreichen Männer nicht einmal das Anfangsalter von 35. Die durchschnittliche Lebenserwartung für Männer liegt dort bei nur 33, 2 Jahren, für Frauen bei 35, 4 Jahren (42).

Die Quelle für die Daten zur Lebenserwartung liefert die WHO selbst: WHO, WORLD HEALTH REPORT 2000 (43).

Fazit: Daten von WHO/TFI zum Thema sind nicht akzeptabel. Wer mit Totenzahlen spielt, mal hier ein paar hundert Millionen Tote zulegt, weil es dem spezifischen Publikum gefallen mag, mal dort Millionen Tote abzieht, der treibt mit dem Entsetzen Scherz.

z. Zitierweise dieses Beitrages: Dt. Ärztebl. 2001; 98. A 1664 – 1666 (Heft 25)

Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf Literaturverzeichnis und Quellenhinweise, die beim Verfasser erhältlich sind.

Seite 21

Diese sowie weitere Materialien sind beim Autor über Internet (www.wissdok.com) abrufbar, darunter zum Beispiel eine Tabelle zu Tabakkonsum und Mortalität gemäß WHO/TFI oder eine Aufstellung der Lebenserwartung in den WHO-Mitgliedsstaaten.

Anschrift des Verfassers: Hans Joachim Maes, W+D Wissenschaft und Dokumentation GmbH, Saalwinkler Damm 42 a, 13627 Berlin.“

Dieser zitierte Beitrag zeigt deutlich auf, wie hier in Bezug auf weltweite Vorgaben er WHO, unter anderem für die EU, der Bundesrepublik Deutschland und für das Land NRW zu den vorgeblichen Risiken des Tabakkonsums, des Tabak-Rauchens und des Tabak-Passivrauchens manipuliert wird, um damit eine Begründungs-Substantiierung des Rauchverbotes in den Einzelstaaten besser durchsetzen zu können.

Ferner sei zusätzlich , dass es sich bei dem Vorhalt der Schädlichkeit des Passivrauchens zum Zwecke der legalen Diskriminierung der Raucherinnen und Raucher in NRW zum 01. Mai 2013 um einen nicht stringent durchzuhaltenden Vorwand handelt, auf den Artikel aus „MEDICA.de“ vom 18.05.2003 verwiesen, der Bezug auf „British Medical Journal“ aus 2003. Vol. 326. S. 1057 nimmt:

http://www.medica.de/cipp/md_medica/custom/pub/content.lan g.1/ticket.g_a_s_t/oid.9779/parent.596)

„Passivrauchen wahrscheinlich weitgehend ungefährlich

Möglicherweise ist der Einfluss des Passivrauchens auf die koronare Herzkrankheit, Lungenkarzinome und Lungenerkrankungen weit geringer, als bislang angenommen

Studien weisen darauf hin, dass Nichtraucher, die mit Raucher verheiratet sind, ein um 30 Prozent erhöhtes kardiovaskuläres und rund 25 Prozent erhöhtes Risiko für Lungenkarzinome haben.

Diese Ergebnisse werden relativiert durch eine neue prospektive Untersuchung, die einen Zeitraum von 39 Jahren abdeckt. An dieser Studie nahmen insgesamt 118.094 Personen aus Kalifornien teil, die 1959 in die 'American Cancer Society cancer prevention'- Studie aufgenommen wurden.

Seite 22

Das Follow-Up endete 1998. Besonderes Augenmerk warf die vorliegende Studie auf jene 35.561 Nicht-Raucher, die einen rauchenden Ehepartner hatten. Das relative Risiko der nichtrauchenden Männer, die mit rauchenden Frauen verheiratet waren, an einer koronaren Herzkrankheit zu erkranken lag bei 0.94 im Vergleich zu Nichtrauchern, die mit Nichtraucherinnen verheiratet waren. Sogar noch besser das Verhältnis beim Lungenkarzinom: 0.75 bei Nichtrauchern verheiratet mit Raucherinnen versus Nichtrauchern verheiratet mit Nichtraucherinnen. Bei der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung: relatives Risiko 1.27 (insgesamt 9.619 Männer). Die entsprechenden relativen Risiken für 25.942 nichtrauchende Frauen, die mit Rauchern verheiratet waren versus Nichtraucherinnen mit nichtrauchenden Männern: 1.01, 0.99 und 1.13 (insgesamt 25.942 Frauen),

Dieses Ergebnis war unabhängig davon, ob die Versuchspersonen noch aktuell oder nur in der Vergangenheit Tabakqualm ausgesetzt waren. Auch in Bezug auf andere

Variablen wurden keine signifikanten Zusammenhänge gefunden.

Zu Beginn der Studie im Jahre 1959 wurde offenbar nicht genau genug zwischen Tabakexposition zuhause und am Arbeitsplatz unterschieden. Dennoch ist die vorliegende Studie nach Ansicht der Autoren eine der größten und wichtigsten Untersuchungen zu diesem Thema.“

I)

Die weitere Belichtung, die hier aus Sicht der Beschwerdeführer sowohl aus Gleichbehandlungs- als auch aus tatsächlichen Rechtsgründen in einem nachstehend weiteren Begründungsteil dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde vorgenommen wird, ist die Behandlung der Thematik der rechtlichen und ab 01. Mai 2013 tatsächlichen Handhabung des Umganges mit E-Zigaretten-Raucher, die mit Sicherheit zu großen Schwierigkeiten führen wird.

Hier sei zunächst noch einmal auf Seite 10 (2. Absatz) dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde zur Pressemitteilung der EU-Kommission mit dem Az.: IP/12/1391 verwiesen, die keine grundsätzliche Verneinung der E-Zigarette befürwortet.

Seite 23

Festzustellen bleibt aber hier, dass erst kurz vor der Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Nichtraucherschutzgesetz NRW, nämlich mit Datum vom 20. November 2012 per Anlage zu einem ministeriell Schreiben der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW dem Landtag ein Gutachten vom 24.11.2011 (!) zur Kenntnis brachte, dass das Verbot der E-Zigarette für **n i c h t m ö g l i c h** erklärte.

Dieses Gutachten hatte die Ministerin Steffens selbst bei Prof. Dr. Franz-Josef Dahm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sozietät Schmidt, von der Osten & Huber, Haumannplatz 28, 45130 Essen, in Auftrag geben lassen.

Bis kurz vor der entscheidenden Plenardebatte, der sogenannten „Dritten Lesung“ , war im Änderungsgeszentwurf zum Nichtrauchererschutzgesetz NRW, das am 01. Mai 2013 in der paraphierten und veröffentlichten Fassung vom 04.12.12 bzw. 14.12.12 in Kraft treten soll, das Verbot der E-Zigarette explizite enthalten.

Erst die Anfrage (Schreiben vom 20.10.2012) des Vorsitzenden der Fraktion der Partei „DIE PIRATEN“ im Landtag von NRW, Herr Dr. Joachim Paul (MdL), brachte die zuständige Ministerin dazu, dieses für sie und ihrem Hause sowie der der gesamten Landesregierung negative Gutachten in den Landtag einzubringen. Erst danach wurde das im Entwurf des Änderungsgesetzes zum Nichtrauchererschutzgesetz NRW, das am 01. Mai 2013 in Kraft treten soll, enthaltene Verbot der E-Zigarette ersatzlos gestrichen.

Ein entsprechender Ordnungserlass könnte jedoch noch zum sogenannten „Nachgangs-Verbot“ führen, das jedoch augenblicklich nicht absehbar oder erkennbar, jedoch nicht auszuschließen ist.

Sollte dieses E-Zigarettenverbot tatsächlich noch per Erlass erfolgen, wären die Kommunen hier in der Pflicht, Klagen von betroffenen E-Zigarettenraucherinnen/E-Zigarettenraucher und/oder Gastwirtinnen und Gastwirten nach deren eventuellen Widersprüchen gegen Ordnungsbußgelder, denen nicht abgeholfen wird, führen zu müssen. Diese Klagen, die aus Rechtsgründen für die Kommunen nicht obsiegend geführt werden könnten, würden wiederum Kosten für die Kommunen zusätzlicher Natur darstellen, auf

Seite 24

Die diese dann zu Lasten der Allgemeinheit sitzen blieben.

Für den Beschwerdeführer Bouge´ und seinen Kolleginnen und Kollegen begännen ab 01. Mai 2013 u. U.

Auseinandersetzungen mit Gästen, die E-Zigaretten rauchen, deren Tun nach der dann bestehenden Gesetzeslage zwar als legal zu bezeichnen ist, jedoch für die übrigen Gäste, die

gezwungener Maßen keinem Tabakrauch mehr in der existierenden Nichtraucher-Eckkneipe frönen dürfen und den passionierten Nichtrauchern als provokant und störend empfunden werden könnte.

Noch viel komplizierter und unüberschaubarer würde die Situation für Gastwirt und Gast, wenn ein Ordnungserlass die Kommunen zu einem Einschreiten beim Rauchen von E-Zigaretten wegen vorgeblicher Ordnungswidrigkeit zwingen würde.

Der E-Zigaretten-Raucher könnte sich hier auf den Standpunkt stellen, dass er rechtens handelt, weil die Gesetzeslage es nicht verbietet und sogar die kommende EU-Richtlinie diesen E-Zigaretten-Konsum vom Verbot ausschließt. Ferner könnte sich der E-Zigaretten-Raucher auf das Gutachten berufen, dass letztendlich dazu geführt hat, dass das Rauchen von E-Zigaretten nicht dem Verbot im Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW, das am 01. Mai 2013 in Kraft treten soll, unterfällt.

Aber auch Gastwirtinnen und Gastwirte könnten sich auf das gesetzliche Nichtverbot in NRW berufen und somit wäre eine künftige Gemengelage ab dem 01. Mai 2013 zwischen Gastwirtinnen, Gastwirten und E-Zigarettenrauchenden und Nichtrauchenden einerseits und zwischen E-Zigarettenrauchenden und Nichtrauchenden nicht mehr zu vermeiden.

Ferner käme noch erschwerend hinzu, dass die Schwelle, unter die der Nikotingehalt der E-Zigarette liegen muss, damit sie legal geraucht werden kann, festgelegt werden müsste. Nach einer entsprechenden Festlegung dieser Grenzschwelle müsste aber auch die Gewährleistung der Kontrolle wiederum geregelt werden, die mit Sicherheit auf die Kommunen und die Polizei delegiert werden wird, da es sich ja um einen Erlass und kein Gesetz, was die Legalität des E-Zigarettenkonsums anbelangt, handeln würde.

Die Legalität des künftigen E-Zigaretten-Konsums in der Gastronomie (Eckkneipen, Restaurants, Bars, Bierzelten, Diskotheken etc.) und konsequenter Weise in allen übrigen, vom Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW, das am 01. Mai 2013 in Kraft treten soll, ist unter logischen Gesichtspunkten nicht zu vermeiden.

Diese „Normative Kraft des Faktischen“ wird, und das ist jetzt so absehbar, dazu führen, dass es privilegierte Raucherinnen und Raucher gibt, die unterhalb einer bestimmten Nikotinschwelle, die noch zu bestimmen wäre, ihrem „Rauchgenuss“ in geschlossenen Räumen, zu denen auch die „Eckkneipe gehört, ungehinderten nachgehen dürften. Die Raucherinnen und Raucher aber, die auf ihren herkömmlichen Tabakwaren-Rauch-Genuss nicht verzichten möchten, hierfür die Lokalitäten verlassen, nämlich auf die Straßen und Plätze ausweichen müssen.

Auch diese Tatsache für sich genommen impliziert wieder Verstöße gegen das Grund Gesetz, nämlich gegen die Artikel 1 Abs. 1; Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1.

Als Anlage II) fügen wir dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde sowohl das Schreiben der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 20. November 2012 an den Landtag als auch das zu diesem Schreiben in der Anlage transportierte „Rechtsgutachten zur Frage, ob der Gebrauch einer sog. E-Zigarette dem Anwendungsbereich des NiSchG NRW, insbesondere also dem dort verankerten grundsätzlichen Rauchverbot unterfällt“, vom 24.11.2011 zum besseren Verständnis des erkennenden Bundesverfassungsgerichtes bei.

Wohlwissend um diese herannahende Situation haben Landtag NRW und Landesregierung von NRW dieses, aus diesseitiger Sicht, grundgesetzwidrige Gesetz beschlossen, paraphiert und im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht.

Sofern das Gesetz am 01. Mai 2013 in Kraft tritt, weil bis dahin noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde ergangen sein soll oder selbige a) zur Nichtannahme in der Vorprüfung verworfen worden sein soll oder b) gar eine

Seite 26

Negativentscheidung inhaltlicher und rechtlicher Natur bis zu diesem Zeitpunkt ergangen sein soll, halten sie Beschwerdeführer den weiteren Rechtsweg für möglich.

Aus allen vorgenannten Gründen ist dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde zu entsprechen und das Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW, das am 01. Mai 2013 in Kraft treten soll, für widrig gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und somit für nichtig zu erklären.

Da es sich um die Grundrechte der Beschwerdeführer nach dem Grund-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland handelt, die die Beschwerdeführer durch das Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz NRW nach dessen Inkrafttreten am 01. Mai 2013 für verletzt ansehen, wäre der Schritt zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Council of Europe

F-67075 Strasbourg (Straßburg)

durchaus in Erwägung zu ziehen.

gez. Gerd Bouge´
Engelhardt

gez. Manfred

Anlagenpaket I) Gesetzestext

Anlagenpaket II) Schreiben der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 20.11.12 und Gutachten vom 24.11.11;

Anlagenblatt III) Erklärung der Mitbeschwerdeführer/Innen zu dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde (9 Personen);

Anlagenpaket IV) Unterstützer/Innen-Unterschriftenliste zu dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde.

Seite 27

Seite 27

